

## Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

### Überdachungen von Wirtschaftsgärten (Corona-Regelung)

#### Präambel

Mit der Corona-Pandemie ist das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben nahezu zum Erliegen gekommen. Viele gastronomische Betriebe konnten 2020 über Wochen kaum oder keinerlei Einnahmen generieren.

Die Landeshauptstadt Mainz hat dies erkannt und im April 2020 das Hilfspaket „Mainz hilft sofort – Unterstützung für die Wirtschaft, das Ehrenamt, die Familien, die Kultur und den Zusammenhalt in unserer Stadt“ u.a. mit der Möglichkeit verabschiedet, bisher genutzte Flächen für eine Sondernutzung auf Antrag zu erweitern.

Von dem Angebot machte eine Vielzahl an Gastronomiebetrieben Gebrauch, um während der Corona-Pandemie zusätzliche Sitzplätze im Freien mit dem gebotenen Mindestabstand anzubieten.

Die Sommerzeit konnte so überbrückt werden. Viele Gastronomen befürchten für die Wintermonate erneut einbrechende Umsätze und wünschen, die bewirtschafteten Außenflächen mit Hilfe von Aufbauten auch in der kalten Jahreszeit zu nutzen.

Der Stadtrat hat das Thema Außengastronomie in seiner Sitzung am 23. September 2020 aufgegriffen und die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie die Maßnahmen des Hilfspakets „Mainz hilft sofort“ bis Ende 2021 verlängert werden können.

Die bestehenden Sondernutzungserlaubnisse gelten zunächst noch bis zum 31.12.2020 und können nach dem Beschluss des Stadtrates auch im Jahr 2021 weitergeführt werden. Zusätzlich sollen Witterungsschutzaufbauten möglich sein.

Das Sachgebiet „Sondernutzungen“ im Standes-, Rechts- und Ordnungsamt übernimmt die Koordinierung der Anträge mit den betroffenen Fachämtern (Feuerwehr, Bauamt, Verkehrsabteilung, Stadtplanungsamt).

Im Rahmen der Prüfungen wird darauf geachtet, dass die Aufbauten - wünschenswert sind einheitlich gestaltete Zelte oder Pavillons und keine festen Aufbauten - keine Einschränkungen für den Verkehr (gerade im Hinblick auf Kinderwagen und Rollstühle) darstellen.

Die Rettungswege sind generell freizuhalten; es sind die Anforderungen über die Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet von Mainz basierend auf der VV des Ministeriums der Finanzen, Rheinland-Pfalz vom 15.08.2000 einzuhalten.

Es gilt generell, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu achten und zu wahren. In diesem Sinne wird auf die Datenblätter der Landeshauptstadt Mainz „Taktile Leitlinie Mainz – Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ sowie „Ohne Barrieren in Mainz – Das Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen“ verwiesen, die auf der Homepage der Landeshauptstadt Mainz abrufbar sind.

## Mindestanforderungen / Grundsätze

Die befristete, durch Corona bedingte Aufstellung von Überdachungen (Zeltdächer) kann ermöglicht werden, wenn folgende Vorgaben und Hinweise eingehalten werden:

### I. Gestalterische Mindestvorgaben

- Überdachungen sind besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzungen. Sie prägen das Erscheinungsbild der Straßen und Plätze in besonderem Maße, da sie sich durch Größe, Form und Farbe sehr stark in den „Vordergrund“ drängen können.
- Das äußere Erscheinungsbild (Material und Farbe) der Überdachungen nimmt Einfluss auf die Gestaltqualität des öffentlichen Raums. Wünschenswert ist eine einheitliche Gestaltung der Überdachungen in der Innenstadt.
- Die Farben und die Form (Gestalt und Material) von Überdachungen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten.
- Fremdwerbung ist unzulässig. Eigenwerbung darf das Erscheinungsbild der Überdachungen nicht dominieren und soll nur in dezenten Schriftzügen erscheinen.
- Es sollen keine grellen Farben verwendet werden. Als Leitbild dienen die Farbenspektren Weiß / helles Grau / Beige.
- Die Überdachungen dürfen nur dezent im Inneren beleuchtet werden. Eine Illumination von außen ist unzulässig.
- Farbige / flackernde / bewegliche Leuchten sind grundsätzlich unzulässig.
- An Überdachungen dürfen keine Waren angehängt werden.
- Ortsfeste Verankerungen (Bodenhülsen etc.) sind unzulässig

### II. Verkehrsrechtliche Mindestvorgaben

- Bei der Antragstellung muss sichergestellt sein, dass Verkehrszeichen nicht verdeckt werden und die Wirkung der Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.
- Sichtdreiecke von Straßeneinmündungen sind grundsätzlich freizuhalten.
- Eine Restgehwegfläche sowie Rettungswege für die Feuerwehr von mindestens 3,50 m sind in der Fußgängerzone grundsätzlich freizuhalten.
- Eine bedarfsangepasste behinderungsfreie Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr von 2,00 m, insbesondere auch für Schulwege und Zuwegungen zu Kindergärten, ist freizuhalten.

- Wenn die Sondernutzungsfläche an die Fahrbahn oder einen Radweg grenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m notwendig.

Stadtplanungsamt Mainz

05-10-2020